

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung

**Verbandsgemeinde Gerolstein
am 25.01.2024**

Wirtschaftliche Betätigung ist nicht:

- Reine Verpachtung
- Wegenutzung
- Abschluss Konzessionsvertrag
- Beteiligungen

Dies alles ist Vermögensverwaltung, und damit keine originär wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Betätigung ist:

- Energieversorgung ist wirtschaftliche Betätigung i.S.v. § 85 GemO
- Öffentlicher Zweck (bei Energieversorgung +)
- Muss angemessen zur Leistungsfähigkeit sein
- Subsidiarität (...Privater kann es gleich gut...) entfällt bei Energiewirtschaft

Merkmale einer Anstalt des öffentlichen Rechts

- Öffentlich-rechtliches Unternehmen
- Rechtlich selbstständig (jur. Person des öffentlichen Rechts)
- Organe sind der **Vorstand** (Leitungsfunktion und Außenvertretung) und **Verwaltungsrat** (Aufsichtsfunktion und in wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten Entscheidungskompetenz)
- für die Anstalt besteht Gewährträgerhaftung / Anstaltslast

Rechtsgrundlagen

- GemO (§ 86 a und § 86 b)
- KomZG (§ 14 a und § 14 b)
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

Kriterium „Flexibilität“ (in mehrfacher Hinsicht)

- **wichtig bei Projekten im Bereich erneuerbarer Energien (Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen — flexible Umsetzung ist möglich)**
 - ✓ Veranschlagung im WP der Anstalt
 - ✓ Keine Kreditgenehmigung erforderlich
 - ✓ Projekt kann direkt umgesetzt werden

und **Aufgabenstellung** kann problemlos erweitert werden (neben Fotovoltaik, Biogas, Nahwärme, Straßenbeleuchtung ..., wenn dies die Träger wünschen !)

Wie entsteht eine gemeinsame Anstalt?

1. Gründung einer Anstalt durch **Vereinbarung**
2. Die Gründung ist **nicht genehmigungspflichtig**, lediglich eine **Anzeige vier Wochen** vor beabsichtigter Gründung bei der Aufsichtsbehörde erforderlich
3. Analyse nach § 92 GemO erforderlich

Allgemeines zur Anstaltssatzung

- Die überwiegenden Satzungsbestimmungen sind rechtlich vorgegeben (GemO, KomZG und EigAnVO etc.)

- Bestimmungen über
 - Festlegung, welche Aufgaben der Anstalt übertragen werden sollen
 - Höhe Stammkapital
 - Besetzung des Verwaltungsrats / Stimmenanzahl etc.
 - Kompetenzregelungen des Verwaltungsrats/Vorstand

sind individuell in der Anstaltssatzung vorzunehmen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- Veränderungen der Aufgaben der Anstalt
- Veränderung der Trägerschaft
- Erhöhung des Stammkapitals
- die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung des Anstaltsträgers (und damit besteht eine starke Einbindung der Anstaltsträger)

Vorbemerkung

Die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden aus der
Vermögensverwaltung

- Pachteinnahmen
- Nutzungs- und Gestattungsentgelte (Wege- und Leitungsrechte)
- Erträge nach § 6 EEG
- Gewerbesteuer

verbleiben bei der Gemeinde.

Mit der Anstalt können „Mehrwerte“ generiert werden:

- Höhere Erträge
- Kommunaltarif für alle öffentlichen Abnahmestellen der VG/Stadt/OG über Bilanzkreis
- Bürgerstrommodell
- Einbindung Bürgergenossenschaft.

Vorbemerkung

Die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden aus wirtschaftlicher
Betätigung

Mit der Anstalt können „Mehrwerte“ generiert werden:

- Höhere Erträge
- Kommunaltarif für alle öffentlichen Abnahmestellen der VG/Stadt/OG über Bilanzkreis
- Bürgerstrommodell
- Einbindung Bürgergenossenschaft.

Realisierungsmöglichkeiten am Beispiel Photovoltaik

- **PVA im EEG-Betrieb** (mit fester Einspeisevergütung und Direktvermarktung) – Ausschreibung EEG
- **Eigenbedarf und Überschussvermarktung** (Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Entfallen der Netzaufgaben, nur die Überschussmengen werden eingespeist)
- **Vermarktung außerhalb des EEG über PPA-Verträge** (Power Purchase Agreements = Stromkaufvereinbarung)
 - ✓ Abnahme des Strom durch Händler / EVU / Stadtwerke
 - ✓ Niedrige Gestehungskosten der PVA gegenüber anderen Energiequellen – die Anlagen sind marktfähig.
 - ✓ Vergütung höher als Einspeisevergütung nach EEG
 - ✓ Absicherung Modell durch Grundsicherung (EEG mit Wechsel in PPA-Vertrag)

Für die Umsetzung kommen verschiedene Modelle in Frage.
Je nach Modell ergeben sich Auswirkungen für

- Veranschlagung im Wirtschaftsplan (AöR / Projekt-GmbH)
- Finanzierung
- Erträge
- Bilanzierung
- Haftung
- Entscheidungskompetenz

Modell 1: AöR selbst ist Träger eines Projektes VG Gerolstein und Ortsgemeinden

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts



projektiert (u. betreibt) PV Anlagen



Alleinige Verantwortung Ertrag und Haftung
nach Anteilen am Stammkapital

Modell 2: AöR ist Träger eines Projektes;
nur für eine oder mehrere Ortsgemeinden

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts



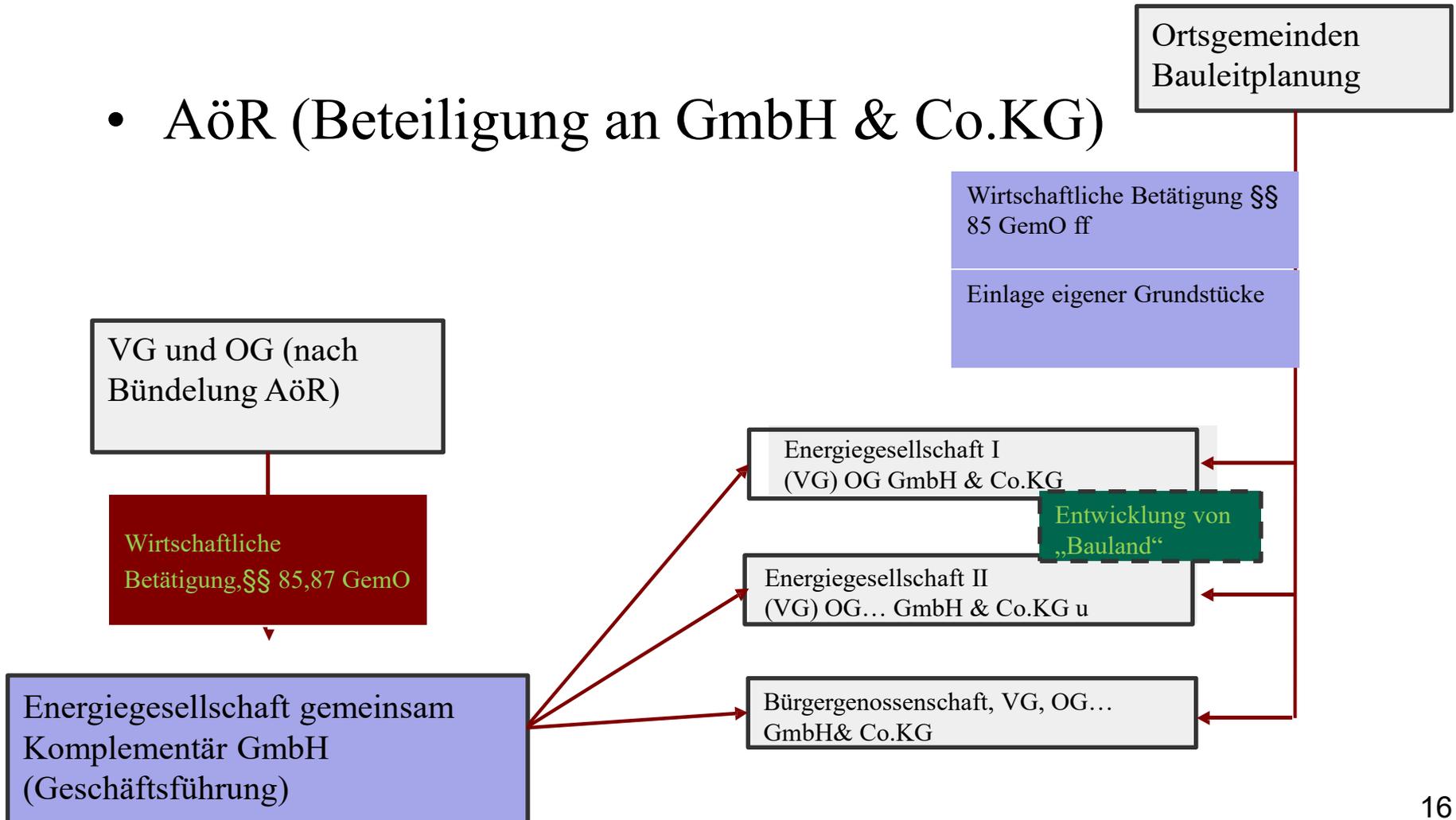
projektiert (u. betreibt) PV Anlagen für
einzelne Ortsgemeinden

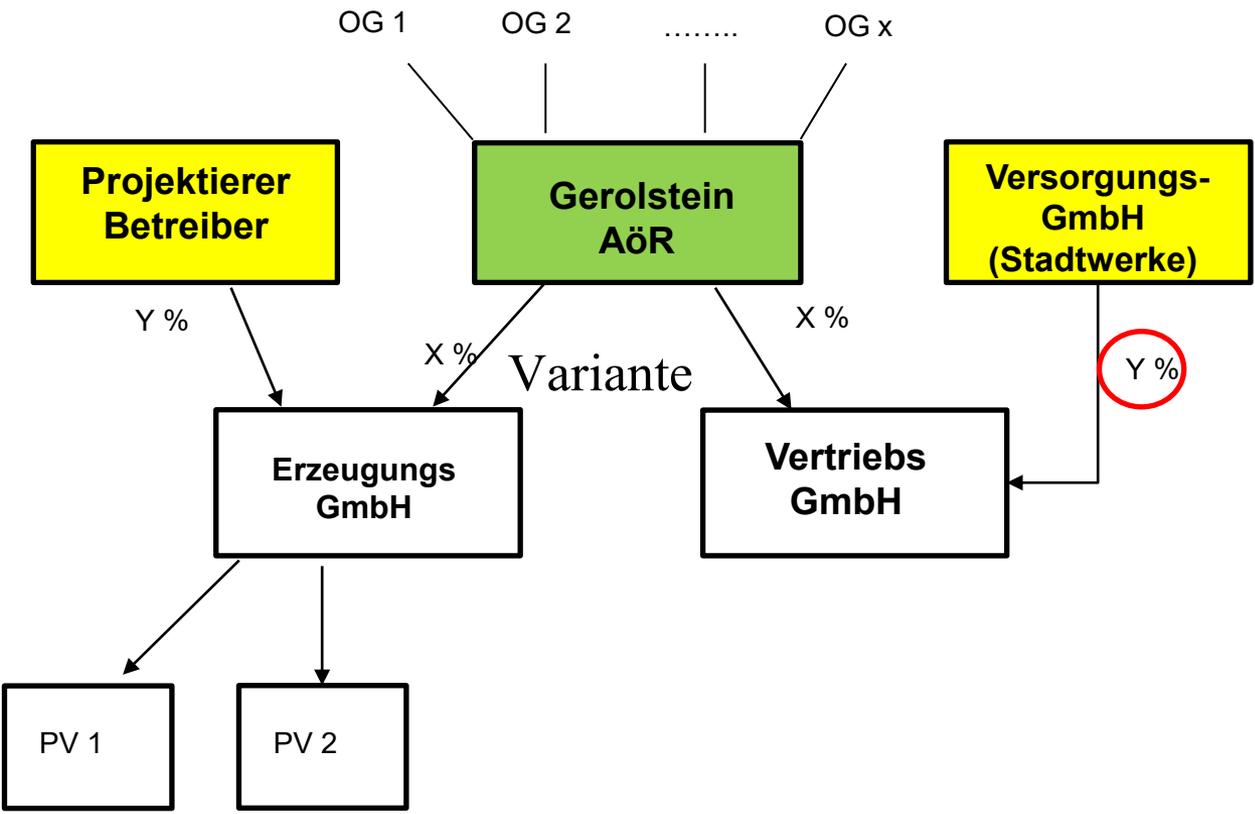


Alleinige Verantwortung der einzelnen Ortsgemeinde
Ertrag und Haftung (§ 14 b Abs. 4 Satz 2 KomZG;
Sicherung in der Anstaltssatzung und Vereinbarung)

AöR in der GmbH & Co.KG

- AöR (Beteiligung an GmbH & Co.KG)





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Kommunalberatung
Rheinland-Pfalz GmbH
smeiborg@gstbrp.de
Tel: 06131-2398-116